

# KULTURSCHOCK



## Pforzheim e.V.

### Satzung

#### des gemeinnützigen Vereins Kulturschock Pforzheim e.V.

Verein zur Förderung subkultureller Kunstformen und Jugendkulturen in Pforzheim

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kulturschock Pforzheim e.V. Verein zur Förderung subkultureller Kunstformen und Jugendkulturen in Pforzheim. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim

#### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von subkulturellen Kunstformen und Jugendkulturen. Ziel ist es benachteiligten und ambitionierten Künstlern und Jugendlichen aus verschiedenen Subkulturen ein Forum zu geben, um sich gemäß ihren Vorstellungen und Zielen entwickeln zu können. Für die Zielgruppe bestehen in den örtlichen Jugendzentren kaum Angebote. Dieser Verein macht es sich daher zur Aufgabe dieser Gruppe unterschiedliche Angebote zu bieten (vgl. § 4).

#### § 3 Gemeinnützigkeit

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Organe arbeiten ehrenamtlich. Entstandene, nachgewiesene Aufwendungen werden erstattet.

#### § 4 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:

- ermöglichen von Projekten die Kreativität und Eigeninitiative von Künstlern und Jugendlichen fördern (möglich wären Töpfern, Pantomime, Photographie, Workshops, Vernissagen, Konzerte, Aufführungen, Performances, Förderung menschlicher Ausdrucksformen usw.),
- bereitstellen von Aufenthaltsmöglichkeiten für Künstler und Jugendliche,
- bereitstellen von Proberäumen zum Musizieren,
- Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen bei denen sich Künstler und Jugendliche

mit einbringen können, z.B. Konzerte, Ausstellungen, Vorführungen, Workshops.

Die Übernahme und Durchführung weiterer Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes sind jederzeit möglich.

#### § 5 Geschäftsjahr; Kassenführung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31. Dezember des Jahres. Der Verein hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Das Vereinskonto ist nur auf Guthabenbasis zu führen.

#### § 6 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### § 7 Eintritt der Mitglieder

Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, die Satzung anerkennt und sich dem Vereinszweck verpflichtet. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind beitragsfrei. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren brauchen die Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten, um Mitglied zu werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein. Sie ist formlos beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Vorliegen von triftigen Gründen kann der Vorstand die Mitgliedschaft verwehren. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung (z.B. Mitgliedsausweis) und nach Entrichtung des Mitgliedbeitrages wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Es wird zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden. Fördermitglieder werden in ihrer Aufnahmebestätigung ausdrücklich als Fördermitglieder genannt. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Fördermitglieder werden nicht zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein ideell und/oder finanziell unterstützen, aber keinen formalen Einfluss auf Entscheidungsprozesse haben.

#### § 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Streichung aus der Mitgliederliste,
- Durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist jederzeit möglich.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder zur Niederlage zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands oder die Geschäftsstelle erforderlich. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Vereinssatzung, über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden (vereinfachter Ausschluss), wenn das Mitglied mit der Zahlung

- mehr als drei Monate im Verzug ist und
- auch nach schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von 8 Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat.

In der Mahnung soll auf eine beabsichtigte Streichung hingewiesen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich. Beim Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge. Ansprüche an das Vereinsvermögen bestehen nicht.

#### § 9 Mitgliedsbeitrag/Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, diese werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind ein Jahr im voraus zu entrichten. Ausnahmen sind nach

Genehmigung durch den Vorstand möglich.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand ( §§ 11,12)
- die Mitgliederversammlung (§§ 13-1).

## § 11 Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter,
- dem Schriftführer,
- dem Kassierer.
- einem gewählten Beisitzer

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand tritt einmal im Monat zusammen und entscheidet über geplante Veranstaltungen und Ausgaben.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt: Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein oder der Auflösung des Vereins. Eine vorzeitige Abwahl ist nur auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder möglich. Vereinsmitglieder haben Vorschlagsrecht bei jeder Sitzung des Vorstands.

## § 12 Beschränkung der Vertretungsmacht

Für Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins betreffen, bedarf es der Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

## § 13 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten und wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

## § 14 Kassenprüfung

Der Kassenbericht des vergangenen Jahres ist bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des neuen Kalenderjahres vorzulegen und zu prüfen.

## § 15 Form der Berufung

Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Schriftform (z.B. per Brief oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

## § 16 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei

Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (Enthaltungen u. Neinstimmen werden nicht addiert). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitgliedern erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit hat eine Stichwahl stattzufinden. Nur Vereinsmitglieder können Vorschläge einreichen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Gegenstände beschließen, welche in der Tagesordnung enthalten, oder den vorstehenden Vorschriften entsprechend eingereicht worden sind. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzendem, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet.

#### § 17 Beurkundung

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

#### § 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht. Gesetzliche Haftungsvorschriften, insbesondere aus Fahrlässigkeit, bleiben hiervon unberührt. Für Inhalte bei Veranstaltungen durch Dritte übernimmt der Verein keine Haftung.

#### § 19 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig. Bei Zahlungsunfähigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung unverzüglich über den Weiterbestand des Vereins. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die MV bestellte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke kommt das Vereinsvermögen der Lebenshilfe Pforzheim e.V. zugute. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.

verabschiedet am 16. März 2008

geändert am 12. April 2008